

Forst - Förderung Landeswald

ELER-Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Umsetzung von forstwirtschaftlichen Vorhaben des Landesbetriebes Forst Brandenburg vom 1. Mai 2016, geändert zum 1. April 2017, 15. Dezember 2017 und 1. Januar 2019

- 1 Allgemeiner Teil
 - 1.1 Finanzierungszweck, Rechtsgrundlagen
 - 1.1.1 Rechtsgrundlagen

Das Land gewährt auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), den Europäischen Sozialfonds (ESF), den Kohäsionsfonds, den ELER und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den EFRE, den ESF, den Kohäsionsfonds und den EMFF und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nummer 1083/2006 des Rates, des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins 2014-2020 (EPLR), Maßnahmenummer M08, Artikel 21 in Verbindung mit den Artikeln 24 und 25, nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und der Landeshaushaltsordnung (LHO) zur Finanzierung von Vorhaben zur Erhaltung der Kulturlandschaft und der Wälder, der damit zusammenhängenden biologischen Vielfalt sowie zur Finanzierung der nachhaltigen Bewirtschaftung bewaldeter Flächen gemäß jeweils genannter Rechtsgrundlage Finanzierungen für:

 - I. Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft
 - II. Überwachung und Vorbeugung von Waldschäden
 - 1.1.2 Gleichstellung von Männern und Frauen

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten in dieser Verwaltungsvorschrift jeweils in männlicher und weiblicher Form.
 - 1.1.3 Nachhaltigkeit der Finanzierung

Mit dieser Finanzierung werden Ziele der nachhaltigen Entwicklung sowie Ziele des Umweltschutzes und der Erhaltung der Umweltqualität verfolgt. Die Vorhaben dienen der Sicherung der Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktion des Waldes sowie der Verbesserung der Produktions-, Arbeits- und Absatzbedingungen in der Forstwirtschaft.
 - 1.1.4 Projektauswahl

Auf der Grundlage des Erlasses der Verwaltungsbehörde ELER zur Auswahl der Vorhaben im Land Brandenburg und Land Berlin 2014-2020 im Rahmen des ELER in der jeweils geltenden Fassung werden Prioritäten bei der Entscheidung zur Bewilligung von Vorhaben gesetzt. Die Projektauswahl erfolgt zu den jeweiligen Antragsterminen durch Anwendung festgelegter Projektauswahlkriterien, die auf nachstehender Internetplattform veröffentlicht sind:
<https://www.ilb.de/de/infrastruktur/zuschuesse/forst-foerderung-landeswald>

- 1.1.5 Anspruch des Antragstellers
Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Finanzierung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

- 1.2 Finanzierungsgegenstand
Siehe spezielle Regelungen unter den Nummern I.2 und II.2.

- 1.3 Finanzierungsempfänger
Träger der Vorhaben ist der Landesbetrieb Forst Brandenburg.

- 1.4 Finanzierungsvoraussetzungen
Siehe spezielle Regelungen unter der Nummer I.3. und II.4.

 - 1.4.1 Die Finanzierung erfolgt in der im EPLR definierten Fördergebietskulisse.
<http://www.eler.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb1.c.363151.de>.
Die begünstigte Fläche muss sich im Land Brandenburg befinden.
 - 1.4.2 Bei der Antragstellung ist die Vorlage einer kartenmäßigen Darstellung erforderlich, die die Lage des Projektes in Bezug zur örtlichen Forstadresse darstellt.
 - 1.4.3 Der LFB verfügt über ein aktuelles Forsteinrichtungswerk. Damit sind die Voraussetzungen eines Waldbewirtschaftungsplanes gemäß ELER-VO erfüllt.
 - 1.4.4 Anträge unterhalb der Mindestschwelle sind von der Antragstellung ausgeschlossen.

- 1.5 Bemessungsgrundlage/Art und Höhe der Finanzierung
 - 1.5.1 Finanzierungsart:
Festbetragsfinanzierung/Vollfinanzierung (Projektfinanzierung)
Bemessungsgrundlage/Höhe der Finanzierung:
Siehe spezielle Regelungen unter den Nummern I.4 und II.4.5.
 - 1.5.2 Die Mehrwertsteuer ist nicht finanzierungsfähig.
 - 1.5.3 Die erstattungsfähigen Ausgaben vermindern sich um zweckgebundene finanzielle Mittel/Leistungen Dritter.
 - 1.5.4 In Bezug auf die Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften gelten die einschlägigen Festlegungen gemäß § 55 LHO. Darüber hinaus sind Aufträge, die nach der Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen 2006/C 179/2 (Mitteilung) für den Europäischen Binnenmarkt relevant sind, entsprechend bekannt zu machen und zu vergeben (Transparenzpflicht).

- 1.6 Sonstige Finanzierungsbestimmungen
 - 1.6.1 Die Finanzierung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die finanzierten Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach der Abschlusszahlung an den Finanzierungsempfänger veräußert oder nicht mehr dem Finanzierungszweck entsprechend verwendet werden und die begünstigten Waldflächen (nach den zuletzt finanzierten Vorhaben)

innerhalb von 12 Jahren nicht dem Finanzierungszweck entsprechend verwendet bzw. behandelt werden.

- 1.6.2 Soweit bei einem Verkauf von nach dieser Verwaltungsvorschrift begünstigten Waldflächen innerhalb des Zweckbindungszeitraumes der Erwerber nicht bereit ist, die vorstehenden Verpflichtungen durch schriftliche Einverständniserklärung zu übernehmen, kann die Finanzierung verzinst zurückgefordert werden.
- 1.6.3 Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, der Landesrechnungshof, das Fachministerium, die Verwaltungsbehörde ELER, die Zahlstelle und Bescheinigende Stelle sowie deren beauftragte Dritte und alle an der Finanzierung beteiligten öffentlichen Mittelgeber sind berechtigt, bei dem Finanzierungsempfänger bzw. wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden, auch bei diesem zu prüfen.
- 1.6.4 Der Finanzierungsempfänger ist verpflichtet, die jeweils geltenden Bestimmungen der EU über die von den Mitgliedsstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsvorschriften für die Interventionen des ELER zu beachten (siehe unter www.eler.brandenburg.de).
- 1.6.5 Der Finanzierungsempfänger hat in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Anforderungen an Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, biologische Vielfalt, Katastrophenresistenz und Risikoprävention und -management bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt werden.
- 1.6.6 Mit dem Vorhaben darf erst begonnen werden, nachdem der Antrag auf ELER-Finanzierung bei der Bewilligungsbehörde eingegangen ist (Eingangsbestätigung an den Antragsteller).

I Spezieller Teil - Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft

- I.1 Ziel der Finanzierung
Ziel der Finanzierung ist die Entwicklung stabiler und standortgerechter Wälder im Landeswald, unter Berücksichtigung der ökologischen und ökonomischen Leistungsfähigkeit sowie des Klimawandels.
- I.2 Gegenstand der Finanzierung
- I.2.1 Erstellung eines einfachen Standortgutachtens in Form einer nachvollziehbaren Anbauempfehlung für das zu finanzierende Vorhaben.
- I.2.2 Langfristige Überführung von Nadelholzreinbeständen in standortgerechte und stabile Mischbestände, sofern der vorhandene Bestand mindestens 60 Jahre alt ist und ein Bestockungsgrad ≥ 40 Prozent über der Verjüngung für mindestens 10 Jahre garantiert wird.
- I.2.3 Umbau nicht standortgerechter Laubholzbestände in standortgerechte naturnahe Laubholz- oder Mischbestände sowie die Weiterentwicklung von naturnahen Waldgesellschaften in FFH-Gebieten, in Naturschutzgebieten sowie in geschützten Biotopen, die Lebensraumtypen gemäß Anhang 1 der FFH-Richtlinie darstellen.
- I.2.4 Umbau von Beständen, die durch Wurf, Bruch, Waldbrand, sonstige Naturereignisse oder Splitterbefall geschädigt sind, in standortgerechte stabile Mischbestände.
Hinweis: Vorhaben zur Realisierung gemäß den Nummern I.2.2 bis I.2.4 sind: Naturverjüngung, Saat und Pflanzung mit Laubbaumarten, in Nummer I.2.4 auch anteilige Pflanzung von Kiefer, soweit die standörtlichen Verhältnisse dieses erfordern.
- I.2.5 Gestaltung eines 10 Meter bis 30 Meter breiten naturnahen Waldrandes mit gebietsheimischen Bäumen und Sträuchern. Weiterführende Hinweise zur Gestaltung des Waldrandes können dem Merkblatt "Waldrandgestaltung" (<http://forst.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.238081.de>) sowie der "Richtlinie zum Erhalt und zur Anlage von Waldrändern im Land Brandenburg" (https://mlul.brandenburg.de/media_fast/4055/RL_Waldrand_BB_2018.pdf) entnommen werden.
- I.2.6 Nachbesserungen, soweit in Vorhaben gemäß den Nummern I.2.2 bis I.2.4 infolge natürlicher Ereignisse (außer Wildschäden) Ausfälle in Höhe von mehr als 30 Prozent der Pflanzenzahl oder einem Hektar zusammenhängender Fläche aufgetreten sind und der Landesbetrieb Forst Brandenburg den Ausfall nicht zu vertreten hat. Nachbesserungen sollen grundsätzlich dem finanzierten Kulturtyp entsprechen. Es sind maximal zwei Nachbesserungen in den ersten fünf Jahren nach Begründung der Kultur erstattungsfähig.
- I.2.7 Ergänzung von Naturverjüngungen unter Verwendung von Laubbaumarten durch Saat oder Pflanzung, soweit Fehlstellen von mehr als 30 Prozent der Fläche oder einem Hektar zusammenhängender Fläche aufgetreten sind. Es sind maximal zwei Ergänzungen in den ersten fünf Jahren nach Begründung der Kultur erstattungsfähig.
- I.2.8 Kulturpflege der Flächen im Zusammenhang mit den oben genannten Vorhaben in den ersten fünf Jahren nach Begründung der Kultur.

- I.2.9 Beseitigung spätblühender Traubenkirsche im Zusammenhang mit Verjüngungsmaßnahmen gemäß den Nummern I.2.2 bis I.2.5 sowie Pflegevorhaben gemäß Nummer I.2.8.
- I.3 Finanzierungsvoraussetzung
Der Finanzierungsempfänger muss Eigentümer der begünstigten Waldfläche sein.
- I.4 Bemessungsgrundlage/Höhe der Finanzierung
- I.4.1 Erstattungsfähig für Vorhaben nach den Nummern I.2.2 bis I.2.8 sind Ausgaben für:
- Beseitigung (Abräumkosten) von unverwertbarem Aufwuchs/Material bei Vorhaben nach Nummer I.2.4,
 - Kulturvorbereitung bei flächendeckender verjüngungsbehindernder Vegetation,
 - Bodenbearbeitung, ausgenommen davon ist eine flächige und in den Mineralboden eingreifende Bodenbearbeitung,
 - Saat oder Pflanzung einschließlich Saatgut und Pflanzen.
- I.4.2 Die Finanzierung wird auf Grundlage der in der Anlage ausgewiesenen Festbeträge bewilligt. Die Festbeträge werden überprüft und gegebenenfalls geändert.
- I.4.3 Bagatellgrenze
- Für Maßnahmen gemäß den Nummern I.2.1 bis I.2.5: 2.500 Euro je Antrag.
 - Für Maßnahmen gemäß den Nummern I.2.6, I.2.7 und I.2.8: 1.000 Euro je Antrag.
- I.5 Sonstige Finanzierungsbestimmungen
- I.5.1 Vorhaben innerhalb eines Vorhabenbereiches können in einem Antrag zusammengefasst werden. Bei der Beantragung einer Finanzierung für die Kulturpflege, Nachbesserung und Ergänzung von finanzierten Waldumbauvorhaben gemäß den Nummern I.2.6 bis I.2.8 ist der Bezug zur Erstinvestition darzustellen.
- I.5.2 Die Beimischung von nicht finanzierungsfähigen standortgerechten Baumarten ist bis zu einem Mischungsverhältnis gemäß Bestandszieltypenerlass zulässig, sofern nicht naturschutzfachliche oder andere Anforderungen gemäß den Nummern I.5.4 bis I.5.6 Ziel der Finanzierung sind.
- I.5.3 Die Vorhaben sind nur finanzierungsfähig, wenn die Verwendung standortgerechter Baumarten erfolgt und das verwendete Saat- und Pflanzgut den für das Anbaugebiet geeigneten Herkünften gemäß den Herkunftsempfehlungen für das Land Brandenburg entspricht.
<https://forst.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/empfvvermgut.pdf>
<https://forst.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.4595.de/fbgehoelz.pdf>
- I.5.4 Für die Anlage von Waldrändern ist gebietsheimisches, standortgerechtes Pflanzenmaterial aus regionalem, herkunftsgesichertem Saatgut zu verwenden. Näheres hierzu regelt der Erlass zur

Forst - Förderung Landeswald

"Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur" vom 18. September 2013 (ABl. 44 S. 2812).

http://www.mlul.brandenburg.de/media_fast/4055/Erlass_GG2013.pdf

- I.5.5 Für Vorhaben nach den Nummern I.2.2 bis I.2.4 gilt der Erlass zur Neufassung der Bestandszieltypen (BZT) für die Wälder des Landes Brandenburg vom 8. Juni 2006 in der jeweils geltenden Fassung. http://www.mlul.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.4595.de/bzt_brdb.pdf
- I.5.6 Für Vorhaben in FFH-Gebieten, in Naturschutzgebieten, in geschützten Biotopen, Wasserschutzgebieten und Mooreinzugsgebieten, ist der naturnächste Bestandszieltyp (BZT-N) bzw. das für den Lebensraumtyp beschriebene Baumartenspektrum zu verwenden. Abweichungen vom BZT-N sind dann möglich, wenn ein anderer BZT naturschutzfachlich gefordert oder in Managementplänen bzw. Rechtsverordnungen festgelegt wurde. Im Antrag ist anzugeben, ob das zu finanzierende Vorhaben auf Flächen der vorbezeichneten Schutzgebiete, in einem geschützten Biotop oder in einem Mooreinzugsgebiet realisiert werden soll.
- I.5.7 Die Waldumbauvorhaben sollen auf der Grundlage standörtlicher Erkenntnisse durchgeführt werden.
- I.5.8 Die Finanzierung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass der umgebauten Waldfläche eine rechtliche Verpflichtung zur Kompensation zugrunde liegt bzw. die Fläche zukünftig einer Kompensationsverpflichtungen unterfällt.
- I.5.9 Der Finanzierungsempfänger hat in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Flächen zum Waldumbau nicht nach § 3 Absätze 12 und 14 Ausgleichsleistungsgesetz zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind.
- II Spezieller Teil - Vorbeugung und Bekämpfung von Waldschäden
- II.1 Ziel der Finanzierung
Ziel der Finanzierung ist die Unterstützung vorbeugender Aktionen von Vorhaben zur Verringerung der Waldbrandgefährdung sowie der Verbesserung der Voraussetzungen für die Waldbrandbekämpfung und Maßnahmen der Überwachung von Forstschädlingen. Finanziert werden auch aviotechnische Bekämpfungsmaßnahmen von großflächigen Insektenkalamitäten, sofern der Landesbetrieb Forst Brandenburg die Kosten trägt.
- II.2 Gegenstand der Finanzierung
- II.2.1 Investitionen zur Einrichtung und Verbesserung von Anlagen zur Überwachung des Auftretens von
a) Waldbrandschäden und
b) Forstschädlingen.
- II.2.2 Aviotechnische Bekämpfung von großflächigen Insektenkalamitäten.
- II.2.3 Investitionen für technische Vorkehrungen zur Waldbrandvorbeugung, einschließlich der erforderlichen Untersuchungen, Planungen und Gutachten.
- II.2.3.1 Anlage von Löschwasserentnahmestellen (Brunnen) sowie die Verbesserung vorhandener Löschwasserentnahmestellen.

- II.2.3.2 Instandsetzung von Wegen, die dem vorbeugenden Waldbrandschutz und der Waldbrandbekämpfung dienen.
- II.2.3.3 Vorhaben, wie z. B. Brückensanierungen, Durchlässe und Furten, die im Zusammenhang mit Vorhaben gemäß Nummer II.2.3.2 erforderlich sind.
- II.2.4 Investitionen für Waldbrandschutzriegelsysteme:
 - II.2.4.1 Auf- und Ausbau von Waldbrandschutzriegelsystemen mit einer Tiefe von mindestens 50 Metern, u. a. durch Anlage von Laubholzstreifen.
 - II.2.4.2 Nachbesserungen, wenn nach Anlage des Waldbrandschutzriegelsystems infolge natürlicher Ereignisse (außer infolge von Wildschäden) Ausfälle in Höhe von mehr als 30 Prozent der Pflanzenzahl oder einem Hektar zusammenhängender Fläche aufgetreten sind. Es sind maximal zwei Nachbesserungen in den ersten fünf Jahren nach Begründung der Kultur förderfähig.
 - II.2.4.3 Pflege der Flächen von Waldbrandschutzriegelsystemen im Zusammenhang mit den oben genannten Vorhaben in den ersten fünf Jahren nach Begründung der Kultur.
 - II.2.4.4 Unterhaltung und Pflege von Waldbrandschutzriegelsystemen durch sonstige Vorhaben.
- II.3 Von einer Finanzierung ausgeschlossen
Wegeinstandsetzungsvorhaben auf öffentlichen Straßen und Wegen.
- II.4 Finanzierungsvoraussetzung
 - II.4.1 Die Vorhaben gemäß Nummer II.2 sind in Teilplänen zum Waldschutzplan durch die untere Forstbehörde festgelegt. Das beantragte Vorhaben muss Bestandteil des jeweiligen Teilplanes innerhalb des Waldschutzplanes sein.
 - II.4.2 Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde für Wegeinstandsetzungen gemäß Nummer II.2.3.2.
 - II.4.3 Der Finanzierungsempfänger muss Eigentümer der begünstigten Waldfläche sein oder für Pachtflächen eine schriftliche Einverständniserklärung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers zum geplanten Vorhaben vorlegen.
- II.5 Bemessungsgrundlage/Höhe der Finanzierung
 - II.5.1 Für Vorhaben gemäß der Nummer II.2.1, II.2.2, II.2.3.1, II.2.3.2 und II.2.4.1 bis II.2.4.4 beträgt der Finanzierungsbetrag 100 Prozent der nachgewiesenen tatsächlich entstandenen erstattungsfähigen Gesamtkosten. Für Vorhaben gemäß Nummer II.2.3.3 beträgt der Finanzierungsbetrag 80 Prozent der nachgewiesenen tatsächlich entstandenen finanzierungsfähigen Gesamtkosten. Die Finanzierungshöchstbeträge sind in nachstehender Tabelle benannt:

Forst - Förderung Landeswald

Zu Nummer	Vorhaben	Höchstbetrag (netto) (ohne Planungskosten gemäß III.5.5.2)
II.2.3.1	Anlage und Erweiterung von Löschwasserentnahmestellen	
	Flachspiegelbrunnen	12.000 EUR/Stelle
	Tiefbrunnen	25.000 EUR/Stelle
II.2.3.2	Instandsetzung von Wegen mit Recyclingmaterial in der Tragschicht	30 EUR/lfdm
	Instandsetzung von Wegen ausschließlich mit Naturstein	34 EUR/lfdm
II.2.4.1	Auf- und Ausbau von Waldbrandschutzriegel- systemen (bei Pflanzung mit mindestens 5.000 Stück/ha)	5.000 EUR/ha
II.2.4.2	Pflanzgut zur Unterhaltung und Pflege von Waldbrand- schutzriegelsystemen durch Nachbesserung	300 EUR/TStck.
	Pflanzung zur Unterhaltung und Pflege von Waldbrand- schutzriegelsystemen durch Nachbesserung	275 EUR/TStck.
II.2.4.3	Unterhaltung und Pflege von Waldbrandschutz- riegelsystemen durch Kulturpflege	350 EUR/ha
II.2.4.4	Unterhaltung und Pflege von Waldbrand- schutzriegelsystemen durch sonstige Vorhaben	350 EUR/ha

- II.5.2 Allgemeine Aufwendungen für Ingenieurleistungen sowie sonstige mit dem Projekt verbundene Kosten für Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen gemäß Nummer II.2 sind finanzierungsfähig. Diese Kosten sind bis zu einem Höchstsatz von insgesamt 20 Prozent des finanzierungsfähigen Gesamtinvestitionsvolumens des Vorhabens finanzierungsfähig.
- II.5.3 Bagatellgrenze
Finanzierungshöhe: 2.500 Euro je Antrag
- II.5.4 Für investive Vorhaben sind Kosten für die Durchführung von Vergabeverfahren zuschussfähig.

- II.6 Sonstige Finanzierungsbestimmungen
- II.6.1 Bei Planung und Ausführung der Wegeinstandsetzungsvorhaben sind die anerkannten Regeln des forstlichen Wegebbaus, zum Beispiel die Richtlinie für den ländlichen Wegebau des DWA, Deutsche Vereinigung Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V., Arbeitsblatt DWA-A904, Oktober 2005 in ihrer jeweils geltenden Fassung, zu beachten.
- II.6.2 Eine Finanzierung der Instandsetzung von Wegen ausschließlich mit Naturstein erfolgt nur nach behördlicher Festsetzung oder geltender Bestimmung. Eine Finanzierung der Instandsetzung von Wegen durch Versiegelung (z. B. Schwarz- oder Betondecken) ist nur nach Einzelfallentscheidung möglich, die die Bewilligungsbehörde trifft.

2 Verfahren für die Teile I und II

2.1 Antragsverfahren

Anträge sind schriftlich, vollständig und formgebunden bis zum 31. März des laufenden Haushaltsjahres bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Stehen weitere Haushaltsmittel zur Verfügung, kann die Bewilligungsbehörde in Absprache mit der obersten Forstbehörde weitere Antragstermine festsetzen.

2.2 Bewilligungsverfahren

2.2.1 Bewilligungsbehörde ist die Investitionsbank des Landes Brandenburg.

2.2.2 Die Projektauswahl erfolgt anhand von Auswahlkriterien mittels festgelegten Punktesystemen. Die Bewilligung der Anträge erfolgt in absteigender Reihenfolge bis zur Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

2.3.1 Die Auszahlungsanträge sind formgebunden bis spätestens 31. Oktober an die Bewilligungsbehörde zu stellen.

2.3.2 Die Auszahlung der bewilligten Finanzierung erfolgt auf dem Wege der Erstattung. Mit dem Auszahlungsantrag hat der Finanzierungsempfänger eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen (Belegliste) einschließlich der Zahlungsbelege sowie eine Dokumentation der Auftragsvergabe einzureichen.

2.3.3 Die Auszahlung des letzten Teilbetrages bzw. Einmalbetrages der bewilligten Finanzierungssumme in Höhe von mindestens 10 Prozent der Gesamtfinanzierung erfolgt erst nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises und der Inaugenscheinnahme durch die Bewilligungsbehörde.

2.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen.

2.5 Zu beachtende Vorschriften und Regelungen

2.5.1 Beim Einsatz von EU-Mitteln gelten vorrangig zur LHO die einschlägigen europäischen Vorschriften für die Förderperiode 2014-2020, aus der die jeweils eingesetzten Fondsmittel stammen. Daraus ergeben sich Besonderheiten insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungspflichten und der Prüfrechte.

2.5.2 Die Daten des Finanzierungsempfängers werden elektronisch gespeichert und verarbeitet. Das Verzeichnis der Begünstigten, welche im Rahmen des EPLR eine Finanzierung erhalten haben, wird mindestens einmal jährlich veröffentlicht.

2.6 Kürzungen und Verwaltungssanktionen

Bei Verstößen gegen die Einhaltung von einschlägigen Vorschriften der EU, des Bundes oder des Landes sowie dieser Verwaltungsvorschrift sind Kürzungen der Finanzierung oder Verwaltungssanktionen zu prüfen. Kürzungen oder Verwaltungssanktionen werden nach den Vorschriften der Verordnungen (EU) Nummern 640/2014 und 809/2014 in der jeweils geltenden Fassung durch die Bewilligungsbehörde vorgenommen.

3 Geltungsdauer

Die Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2019 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2020. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift vom 15. Dezember 2017 außer Kraft.